

Satzung zur Regelung der Freisemester der Fachhochschule Kiel Vom 28. Juni 2016

Aufgrund § 70 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), wird mit Beschlussfassung durch den Senat vom 26. Mai 2016 folgende Satzung zur Regelung der Freisemester erlassen:

§ 1

Zweck und Zielsetzung

Eine Freistellung für ein Praxis- oder Forschungsfreisemester kann auf Antrag durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule Kiel entsprechend § 70 Absatz 2 HSG gewährt werden für

- (1) eine der Fortbildung dienliche, praxisbezogene Tätigkeit, wenn ein Fach infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegt oder
- (2) die Durchführung eines Forschungsprojekts zur Wiederherstellung einer an aktuellen Bezügen orientierten Lehre oder
- (3) die Durchführung von Entwicklungs- bzw. Forschungsaufgaben, die im Zusammenhang mit dem Lehrgebiet der Professorin oder des Professors stehen oder im besonderen Interesse der Hochschule sind.

§ 2

Vergabekriterien

- (1) Je Fachbereich können für maximal 3 % aller im Fachbereich besetzten Stellen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren Freisemester für den gleichen Zeitraum gewährt werden.
- (2) Sollte die Zahl der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren an einem Fachbereich nicht ausreichen, eine Kollegin oder einen Kollegen freizustellen, dann können für den Fachbereich mehrere Semester zusammengezählt werden.
- (3) Reicht die 3%-Quote für einen Fachbereich im Ausnahmefall nicht aus, um ein Freisemester zu realisieren und wird sie gleichzeitig in einem anderen Fachbereich nicht genutzt, kann die nicht in Anspruch genommene Quote an den FB mit erhöhtem Bedarf übertragen werden. Gegebenenfalls muss sie zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend rückübertragen werden.
- (4) Bei zeitgleichen Anträgen sind nachfolgende Kriterien in absteigender Priorität zu berücksichtigen:
 - Dauer der Amtszeit als Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan,
 - Zeitablauf seit dem letzten Praxis-/Forschungsfreisemester,
 - Dauer der Zugehörigkeit zur Fachhochschule Kiel.
 - Höhe des Sonderkontos im Sinne des § 1 Abs. 5 der Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen an der Fachhochschule Kiel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Umfang des Freisemesters

Die Freistellung erfolgt in der Regel im Umfang einer vollen Lehrverpflichtung eines Semesters. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für zwei aufeinander folgende Semester jeweils die halbe Befreiung von der Lehrverpflichtung beantragt werden.

§ 4

Voraussetzung der Antragstellerin oder des Antragstellers

- (1) Die Freistellung muss unter Berücksichtigung der Leistung der Professorin oder des Professors in Forschung und Lehre gerechtfertigt sein.
- (2) Die Ernennung der Antragstellerin oder des Antragstellers liegt mindestens 7 Semester zurück und die Person war durchgehend in der Lehre bzw. der Selbstverwaltung tätig. Zeiten für Kindererziehung sowie Zeiten der Pflege von Angehörigen können berücksichtigt werden.
- (3) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die vor der Ernennung in Schleswig-Holstein bei einem anderen Dienstherrn als Professorin oder Professor tätig waren, können erstmals ein Freisemester beantragen, wenn seit der erstmaligen Ernennung zur Professorin oder zum Professor bzw. der erstmaligen Begründung eines entsprechenden Dienstverhältnisses oder seit dem letzten Freisemester mindestens ein Abstand von 7 Semestern liegt, in denen sie durchgehend in der Lehre tätig waren und wenn sie in Schleswig-Holstein seit ihrer Einstellung als Professorin oder Professor mindestens vier Semester in der Lehre tätig waren.
- (4) Eine erneute Antragstellung ist frühestens 7 Semester nach dem letzten Freisemester zulässig. Zeiten für Kindererziehung sowie Zeiten der Pflege von Angehörigen können berücksichtigt werden. Ein Freisemester wird in den letzten zwei Jahren vor der Entpflichtung bzw. dem Ruhestand nur im besonders begründeten Ausnahmefall gewährt.
- (5) Ist absehbar, dass die Professorin oder der Professor die Hochschule verlassen wird, kann das Freisemester versagt werden.
- (6) Während einer Amtszeit als Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan ist ein Freisemester ausgeschlossen.

§ 5

Vertretungsregelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in Lehre und Studium muss im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet sein, insoweit unterliegt die Bewilligung dem Haushaltsvorbehalt.
- (2) Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre wird im Einvernehmen mit den anderen Fachvertreterinnen und -vertretern von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller ggfs. durch Vertretung gewährleistet.
- (3) Antragstellerin bzw. Antragsteller stellen durch Vertreterinnen oder Vertreter die vom Dekanat gebilligt werden, die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre, einschließlich der Betreuung von Praktika, Laborübungen, Studienarbeiten sowie Prüfungen sicher.

- (4) Eine ordnungsgemäße Vertretung kann ggfs. auch durch Vorziehen oder Nachholen einzelner Lehrveranstaltungen gesichert werden.
- (5) Bei Forschungsfreisemestern soll der Drittmittelgeber sich an den Kosten für die Aufrechterhaltung der Lehre beteiligen.

§ 6

Bezüge und Einkünfte während des Freisemesters

- (1) Die Bezüge werden für die Dauer des Freisemesters grundsätzlich weitergezahlt. Einnahmen der Antragstellerin oder des Antragstellers während dieser Zeit werden nach dem üblichen Verfahren auf die Dienstbezüge angerechnet.
- (2) Während des Freisemesters dürfen keine Tätigkeiten ausgeübt werden (zum Beispiel regelmäßige Gastvorlesungen), für die Einkünfte, Zuschüsse, Honorare oder dergleichen gewährt werden. Ein Freisemester darf nicht zur Ausübung kommerzieller Tätigkeiten im eigenen oder einem anderen Unternehmen genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung unter Verzicht auf Bezüge oder für die Hochschule kostenneutral erfolgt. Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung und Verfahren

- (1) Anträge auf Bewilligung eines Freisemesters sind formlos rechtzeitig schriftlich (spätestens im ersten Monat des dem geplanten Freisemesters vorangehenden Semesters, also spätestens zum 31. März bzw. 30. September) über die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches an das Präsidium der Fachhochschule Kiel zu richten. Als Datum der Antragstellung gilt das Datum des erforderlichen Konventsbeschlusses zum Antrag.
- (2) Das eigene Praxis- oder Forschungsvorhaben ist ausführlich und genau zu begründen.
 - a. In einem Antrag auf Gewährung eines **Praxisfreisemesters** muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachvollziehbar darlegen, dass die Beschäftigung in und mit der Praxis nicht nur dem individuellen Erkenntnisgewinn dient, sondern vorrangig das Ziel der qualitativen Verbesserung der Lehre verfolgt. Interne und/oder externe Einrichtungen, an denen das Praxisfreisemester durchgeführt werden soll, sind exakt zu benennen und eine Kooperations-Bestätigung für das geplanten Vorhaben ist nachzuweisen.
 - b. In einem Antrag auf Gewährung eines **Forschungsfreisemesters** sind eigene laufende und geplante Forschungsvorhaben hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Zielstellung klar und nachvollziehbar darzustellen. Die eigene Expertise der Antragstellerin oder des Antragstellers ist durch eigene Veröffentlichungen zu belegen. Interne und externe Einrichtungen, an denen das Forschungsfreisemester durchgeführt werden soll, sind exakt zu benennen und eine Kooperations-Bestätigung für das geplanten Vorhaben ist nachzuweisen.
- (3) Allgemeine Literaturstudien, das Einholen von Informationen oder eine für die Auffrischung des Wissenstandes sinnvolle Weiterbildung bzw. das Erstellen von Publikationen allein kann dabei nicht als Begründung für ein Freisemester gewertet werden.
- (4) Der Antrag auf Bewilligung eines Freisemesters ist im Fachbereichskonvent zur Diskussion und Bewertung und zur Abstimmung zu stellen.

- (5) Die anschließende schriftliche Stellungnahme des Dekanats soll insbesondere die fachliche Notwendigkeit, das Engagement der Antragstellerin oder des Antragstellers in Lehre, Selbstverwaltung und Forschung sowie die Sicherstellung des Lehrangebotes und die Betreuung der wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten der Absolventinnen und Absolventen für den Zeitraum der geplanten Freistellung berücksichtigen.
- (6) Das Präsidium der Fachhochschule Kiel entscheidet über einen Freistellungsantrag abschließend erst nach Vorliegen der Begründung der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie der Entscheidung des Fachbereiches und der Stellungnahme des Dekanats und eventuell geforderter zusätzlicher Erklärungen bzw. Erläuterungen zum Antrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller.

§ 8

Abschlussbericht und Veröffentlichung

- (1) Spätestens drei Monate nach Beendigung des Freisemesters ist dem Präsidium über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in schriftlicher Form ausführlich zu berichten.
(Muster s. Anlage)
- (2) Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise vorzustellen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Freisemester der Fachhochschule Kiel vom 25. Mai 2011 (NBl. MWV 3/2011, S. 66) außer Kraft.

Kiel, 28. Juni 2016
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Präsident -